

Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt

Basel, den 18.1. 2005

P 212 „Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit der Motorboote auf dem Rhein“

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 10. November 2004 die Petition „Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit der Motorboote auf dem Rhein“ an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Nachdem zwei Schwimmerinnen im Rhein von einem Motorboot schwer verletzt wurden, bitte ich Sie um Ihre Unterstützung. Mit einer Geschwindigkeits-Begrenzung für Motorboote im Raum Basel kann das Schwimmen im Rhein sicherer werden.

Sachverhalt: Es musste ja einmal soweit kommen, dass Rheinschwimmer von einem Motorboot schwer verletzt werden. Einerseits wird die Basler Bevölkerung mit Publikationen aufgerufen im Rhein zu schwimmen, andererseits blochen gewisse Motorbootfahrer mit Vollgas auf dem Rhein herum und beanspruchen ausser den Brückendurchfahrten die ganze Rheinbreite. Personen- und Güterschiffe haben für Schwimmer eine voraussehbare Spur auf dem Rhein !

Der Rhein in Basel ist Freizeit- und Erholungsraum. Schnell fahrende oder Motorboote die für Privatrennen missbraucht werden und Lärm erzeugende Boote, sind hier absolut nicht notwendig. Auch Wasserskifahrer müssten hier nicht unbedingt mit Vollgas befördert werden und hätten unterhalb Dreirosenbrücke genügend Freiraum für Training.

Als Rheinschwimmer kenne ich allerbestens den Oberrhein zwischen Stein a/Rhein und Schaffhausen. Weil dort für Motorboote schon lange eine Geschwindigkeits-Begrenzung eingeführt wurde, kann dort im oder am Rhein pure Lebensqualität erlebt werden. Motorbootfahrer respektieren die Geschwindigkeits-Begrenzung, auch ohne Polizeiboot in Sichtweite.

Ich frage mich nun: Müssen zuerst Motorboot-Tote geborgen werden, damit unser Polizeikommando endlich eine Geschwindigkeits-Begrenzung für Motorboote anordnet. Dem Polizeikommando Basel-Stadt, ist das Problem zwischen Rheinschwimmer und Motorboot bestens bekannt. 1989, hat das Polizeikommando Rheinschwimmer vom Rheinbad St.Johann und Breite, zu einem Gespräch eingeladen. Der Vorschlag, die Geschwindigkeit für Motorboote im Raum Basel zu begrenzen, wurde wegen Personalmangel abgelehnt.

Aus heutiger Sicht und Erfahrung meine ich: Würde bezüglich einer Geschwindigkeits-Begrenzung eine Verordnung bestehen, so müsste die Polizeimannschaft mit dem Boot wie üblich nicht mehr oder weniger ausfahren, um

allfällige Motorbootraser festzustellen. Mit einer Geschwindigkeits-Begrenzung für Motorboote, ist es der Polizei am Oberrhein gelungen, für mehr Sicherheit zu sorgen, ohne ständig im Einsatz zu sein. Warum sollte das nicht auch in Basel möglich sein! Im Straßenverkehr werden Fußgänger durch Tempolimiten geschützt. Schwächstes Glied im Verkehr auf dem Basler Rhein sind die Schwimmer. Ohne Schutz, weil für Motorboote keine Tempolimite besteht!

2. Abklärungen der Petitionskommission

2.1. Rechtliche Grundlagen; Auskünfte der Rheinpolizei

Herr W. Moor, Mitarbeiter der Rheinpolizei, erklärte auf telefonische Anfrage, dass für die Schifffahrt auf dem Rhein das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3.10.1975 (Kleinschiffahrtsverordnung) massgebend seien. Der Rhein gelte als internationales Gewässer. Bisher gebe es in Basel keine Geschwindigkeitsbegrenzung für Motorboote. Für Motorboote seien jedoch die üblichen Vorsichtsregeln, z.B. bei beschränkter Sicht oder Abbremsen bei den Fähren, verbindlich. Für das Wasserskifahren in Basel seien beschränkte Fahrzeiten erlaubt. Es bestehe tatsächlich die Möglichkeit, die Geschwindigkeit kantonal zu regeln, wie die Petentschaft am Beispiel Oberrhein richtig erwähne. Im Unterschied zum genannten Rheinabschnitt gelte es jedoch zu bedenken, dass der Rhein in Basel schnell fliesse, und dass die Basel durchfahrenden Frachtschiffe auch eine gewisse Geschwindigkeit bräuchten zur sicheren Unterquerung der Brücken.

Herr H. Benz, Chef Dienste und Logistik, ergänzte auf Anfrage, dass der Auftrag bestehe, auf die nächste Schwimmsaison Regeln zur besseren Gewährleistung der Sicherheit zu erarbeiten. Zu diesem Zweck seien Vertretungen sämtlicher Behörden und Nutzergruppen des Rheins zu einem Brainstorming am 17. Januar 2005 eingeladen worden. Es sei aber bereits festzuhalten, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung für Motorboote alleine nicht ausreichend sei.

2.2 Interpellation betreffend Gefahren beim Schwimmen im Rhein vom 6. Dezember 2004; Regierungsratsbeschluss vom 4. Januar 2005 , Beantwortung der Interpellation

Hanspeter Kiefer wollte von der Regierung wissen, ob nach dem Unfall vom 9. September 2004 Lösungen besprochen worden seien, welche die Risiken solcher Zwischenfälle minimieren und eine sicherere Nutzung des Rheins für die Schifffahrt und zum Schwimmen ermöglichen würden. Er schlug auch verschiedene mögliche Massnahmen zur Diskussion vor.

Die Regierung hält in ihrer Beantwortung fest, dass trotz der sehr grossen Zahl von Personen, die regelmässig im Rhein schwimmen, äusserst selten Unfälle passieren. Die zuständigen Behörden hätten den vom Interpellanten erwähnten Vorfall zum Anlass genommen, die Problematik „Sicherheit auf dem Rhein“ ein weiteres Mal zu überdenken. Dabei solle die in den letzten Jahren auch von den Behörden geförderte Attraktivität des Schwimmens im Rhein jedoch nicht geshmälert werden.

Der Vorsteher des Polizei- und Militärdepartements habe noch im September 2004 dem zuständigen Dienst der Kantonspolizei Basel-Stadt den Auftrag erteilt, bis zum Frühjahr 2005 geeignete Massnahmen auszuarbeiten, um das Unfallrisiko in der nächsten Schwimm- und Wassersportsaison möglichst noch stärker minimieren zu können. Die entsprechenden Abklärungen seien in der Zwischenzeit erfolgt.

Auf den 17. Januar 2005 habe die Kantonspolizei Basel-Stadt einen Anlass organisiert, zu welchem die involvierten Behörden (Rheinschifffahrtsdirektion, Feuerwehr, Polizei Basellandschaft) sowie private Institutionen (Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft „SLRG“, Wasserskiclub Basel, Basler Motorbootclub, Basler Wasserfahrerverband, Fährstiftung, IG Bootsfahrschulen) eingeladen wurden. Im weiteren habe die Kantonspolizei zusammen mit der Rheinschifffahrtsdirektion bereits im Vorfeld einige konkrete Vorschläge erarbeitet:

So wäre ein Schwimmverbot in Teilbereichen denkbar, in denen Schwimmen wegen der Grossschifffahrt zu gefährlich ist. Kein Schwimmverbot sei jedoch auf der ganzen Länge von der Solitude bis oberhalb der Dreirosenbrücke, Beginn Hafengebiet geplant. Dies aber mit der Auflage, in Ufernähe zu bleiben und bei der Mittleren Rheinbrücke den Landbogen zu durchschwimmen.

Ein generelles Verbot für Motorboote auf dem Rheinabschnitt von der Schleuse Birsfelden bis zur Dreirosenbrücke sei nicht vollziehbar, da die Durchfahrt auf dieser Strecke für alle Schiffe möglich sein müsse. Hingegen werde geprüft werden, ob auf Teilstrecken eine Geschwindigkeitsbegrenzung für die Kleinschifffahrt (Motorboote) vorgesehen und das Wasserskifahren nur noch ab Johanniterbrücke talwärts gestattet werden solle.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission nahm mit Interesse die Ausführungen der Zuständigen der Rheinpolizei und die Interpellationsbeantwortung der Regierung zur Kenntnis. Sie ist froh, dass der klare Auftrag und Wille besteht, im Hinblick auf die nächste Schwimmsaison gute Regeln zur Verbesserung der Sicherheit zu erarbeiten und zu kommunizieren. Sie erachtet es auch als richtig, dass zur Erarbeitung der Regeln alle beteiligten Behörden und Gruppierungen eingeladen worden sind. So ist die Chance gross, dass die Anliegen berücksichtigt werden und die erarbeiteten Lösungen Wirkung zeigen, indem sie von den Nutzerinnen und Nutzern des Rheins begrüßt und eingehalten werden.

Die Petitionskommission kann also feststellen, dass die Anliegen der Petentschaft in Bearbeitung sind und dass Lösungen gesucht werden. Diese werden nicht ausschliesslich aus einer wie von der Petentschaft vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbegrenzung für Motorboote bestehen, sondern zu Recht auch Regeln für alle Nutzerinnen und Nutzer des Rheins beinhalten.

4. Antrag der Petitionskommission

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Petitionskommission des Grossen Rates

Die Präsidentin:

K. Zahn